

Demokratie und einer geeinten Arbeiterbewegung. Sie macht u. a. auch „jede einheitliche Organisation des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens“ und damit „den Übergang zu einer nach einem Gesamtplan gelenkten Wirtschaft“ unmöglich¹⁷⁾.

In dem Abschnitt „Der Bund und die Länder“ sind Bestimmungen aufgenommen worden, die den Pferdefuß des USA-Imperialismus sehr deutlich werden lassen. Art. 24 Abs. 1 und 2 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

Unter den realen politischen Verhältnissen des Westens bedeutet das die Einordnung des Bundes in den Atlantikpakt, d. h. in ein gegen die Sowjetunion gerichtetes Paktsystem. Sehr aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang der Art. 26, nach dessen Abs. 1 zwar „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffes vorzubereiten“ für verfassungswidrig erklärt

17) Vgl. Steiniger a. a. O. S. 292.

werden und unter Strafe zu stellen sind, dessen Art. 2 aber lautet:

„Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in den Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Hierzu bemerkt Steiniger mit vollem Recht:

„Wie eine solche Tätigkeit mit den Feststellungen der Alliierten nach der bedingungslosen Übergabe der restlichen Nazi-Streitkräfte vereinbar sein soll, z. B. mit dem sehr konkreten Verbot der Waffenproduktion für Deutsche in Ziff. III B 11 der „Mitteilung über die Drei-Mächte-Konferenz von Berlin“ vom 2. August 1915, das bekümmert offenbar die Schöpfer einer Verfassung, die von der bindenden Kraft der Völkerrechtsregeln für alle Bewohner des Bundesgebietes hochtönend redet, überhaupt nicht mehr. Auch in den Dokumenten, die die drei Militärgouverneure dem Parlamentarischen Rat im März 1919 überreichten und in denen der Rotstift der Auftraggeber über die jenen Bestimmungen hergeht, die trotz der Londoner Empfehlungen, trotz des Aide-Memoires vom 22. November 1918, trotz der laufenden Überwachungsarbeit der Verbindungsoffiziere nicht so alliiert ausgefallen sind, steht kein Wort der Rüge für diese Verletzung des Potsdamer Abkommens. Erlaubt ist, was der kolonialen Macht nützt.“¹⁸⁾

18) A. a. O. S. 295.

„ . . . In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt.“

Karl Marx

„Zur Kritik der politischen Ökonomie“

Das neue Ehesachen-Verfahren und das Kostenrecht

Von Ernst Meyer, Berlin

Die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte, wie sie durch die Verordnung vom 21. Dezember 1948 — ZVOB1. S. 588 — erfolgte, hat zwar wesentliche Eingriffe in das Zivilprozeßrecht und das sonstige Verfahrensrecht mit sich gebracht, unmittelbare Änderungen des bestehenden Kostienrechts aber trotz der Neuartigkeit der Zuständigkeits- und Verfahrensregelung nicht im Gefolge gehabt bis auf die in § 8 Abs. 5 der Ersten Durchführungsverordnung zur genannten Verordnung vom 17. Mai 1949 (DVO) — ZVOB1. S. 325 — vorgenommene Neufassung des § 11 Abs. 1 und 2 des Gerichtskosten-gesetzes. Im übrigen behandelt lediglich die über Anwendung der grundlegenden Verordnungen am 11. Juni 1949 ergangene Rundverfügung des Chefs der Deutschen Justizverwaltung in Abschnitt VI die „Kosten“ des neuen Verfahrens. Der Abschnitt ist neuerdings noch gekürzt worden, indem durch Rundverfügung Nr. 6/50 des Ministers der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Januar 1950 seine beiden letzten Sätze (VI 2 Abs. 3 S. 2 und 3), weil sie in der Praxis zu Mißverständnissen Anlaß gaben, gestrichen worden sind. Man hat also das alte Kostenrecht für die neuen Verfahren im wesentlichen beibehalten. Wenn bei seiner Anwendung eine Fülle von Zweifeln aufgetaucht ist, so liegt das kaum an gesetzgeberischem Unterlassen von Anpassungsbestimmungen, eher an der Unvollkommenheit des allgemeinen Kostenrechts, dessen Reformbedürftigkeit, auch bevor man sich dem Ideal kostenloser Rechtspflege nähert, imbestreitbar ist. Ursprüng-

liches Nebeneinander von Reichs- und Landeskostenrecht, die nicht voll durchgeführte Verreichlichung, die Einführung neuer Prinzipien im arbeitsrechtlichen Kostenrecht und in Sondiergesetzen, das Hineinspielen fiskalischer und anwaltlicher Sonderinteressen, die Vergünstigungen und Vereinfachungen der Kriegsgesetzgebung, das selbständige Vorgehen der Länder nach Mai 1945 haben es arg zersplittert und unübersichtlich gemacht. Immerhin hat die Praxis des bisherigen Kostenrechts alle Probleme bewältigt, die neue verfahrensrechtliche Gestaltungen an sie herantrugen, ohne nach dem Gesetzgeber zu rufen. Die Kostenrechtsprechung der obersten Gerichte sorgte auch für einheitliche Übung in Kostensachen, indem die Spezialisierung der Kostenrechtsprechung des alten Kammergerichts weitgehend auch außerhalb Preußens als Richtschnur anerkannt wurde nach dem guten Grundsatz, daß in Kosten- wie in Verfahrenssachen überhaupt gleichmäßige Handhabung wertvoller ist als ein Konkurrieren verschiedener angeblich besser oder richtigster Verfahrensweisen. Zum Teil bildete die Rechtsprechung eine Art kostenrechtlichen Gewohnheitsrechts — sogar contra legem — heraus. Ein Beispiel bildet die Anwendung des vom Gesetzgeber ausdrücklich für „bürgerliche Rechtssteigkeiten“ geschaffenen Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (Armenanwalts-gesetz) von 1928/1941 auf Aufwertungssachen (so zuerst Reichsgericht) und auf Verfahren der frei-